

STADT WILDBERG
Landkreis Calw

S A T Z U N G
über die Erhebung von
Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren werden nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweils geltenden Anwendung erhoben.

§ 5

Benutzungsgebühren

Benutzungsgebühren werden erhoben:

- (1) Für die Bestattung (Grabherstellung)
- | | |
|---|----------|
| 1.1. in einem einfachtiefen Grab | 576,00 € |
| 1.2. von Personen unter 6 Jahren | 235,00 € |
| 1.3. für die Beisetzung von Aschen in einem Erdgrab | 235,00 € |
| 1.4. für die Beisetzung von Aschen in einem Urnenfach | 263,00 € |
| 1.5. Zuschlag an Samstagen/Sonn- und Feiertagen | 240,00 € |

(2)	Für die Verlegung von Grabtrittplatten/Grabeinfassungen	
2.1	Einzelgrab	130,00 €
2.2	Doppelgrab	160,00 €
2.3	Urnengrab	37,00 €
2.4	Kindergrab	45,00 €
(3)	Für die Überlassung eines Reihengrabes	
3.1.	Personen von 6 und mehr Jahren	1.157,00 €
3.2.	Kindergrab	419,00 €
3.3.	Raseneinzelgrab	1.157,00 €
	zuzüglich Grabpflege	944,00 €
3.4.	Urnenreihengrab	427,00 €
3.5.	Anonymes Urnengrab	273,00 €
	zuzüglich Grabpflege	62,00 €
(4)	Für die Überlassung eines Wahlgrabes	
4.1.	Wahlgrab doppelbreit	3.617,00 €
4.2.	Rasengrab doppelbreit	3.617,00 €
	zuzüglich Grabpflege	3.624,00 €
4.3.	Urnenstelengrab	1.051,00 €
(5)	Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts für je 1 Jahr	
5.1.	Wahlgrab doppelbreit	90,00 €
5.2.	Rasengrab doppelbreit	90,00 €
	zuzüglich Grabpflege	91,00 €
5.3.	Urnenstelengrab	70,00 €
5.4.	Reihengrab (nur möglich bei zweiter Belegung mit Urne bis max. 5 Jahre)	93,00 €
5.5.	Raseneinzelgrab (nur möglich bei zweiter Belegung mit Urne bis max. 5 Jahre)	93,00 €
	zuzüglich Grabpflege	38,00 €
(6)	Für Sonstige Leistungen	
6.1.	Nutzung der Friedhofshalle Wildberg	175,00 €
6.2.	Nutzung der Friedhofshalle Sulz	50,00 €
6.3.	Nutzung der Friedhofshalle Schönbronn	25,00 €
6.4.	Keine Friedhofshallen in Effringen und Gültlingen	---
6.5.	Benutzung der Leichenzelle	162,00 €
6.6.	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen	nach tatsächlichem Aufwand

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 15.10.2013 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsbührenordnung vom 15.12.1983 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

72218 Wildberg, den 26.09.2013

Ulrich Bünger
Bürgermeister

Ein etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen der Stadt Wildberg vom 15.10.2013 wurde durch das Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 9. Oktober 2013 öffentlich bekannt gemacht.